

Niederschrift
über Sitzung des Ortsgemeinderates Gransdorf am Mittwoch, 11.10.2023, 18:00 Uhr,
im Gemeindehaus in Gransdorf

Anwesend

Vorsitz

Herr Timo Willems, Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Klaus Burbach
Frau Andrea Fritzen
Herr Arno Grün
Herr Jörg Jeitner
Herr Helmut Kremer
Herr Manuel Kremer
Herr Alfred Stuckart
Herr Udo Thome

Verwaltung

Herr Stefan Friebertz

Auf Einladung nehmen teil:

Herr Weis, Forstamtsleitung
Herr Wagner, Forstrevier Waldeifel
Herr Schneider, Forstrevier Waldeifel

Die Sitzung wird eröffnet um 18:00 Uhr mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. Es wurde form- und fristgerecht eingeladen Durch einstimmige Beschlussfassung wird der Tagesordnungspunkt 1 und 2 getauscht. Es ergibt sich zur heutigen Sitzung somit die folgende

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
- 4 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Erschließungsbeitragssatzung)
- 5 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwegen in der Ortsgemeinde Gransdorf
- 6 Umsetzung der KIPKI-Mittel in der Ortsgemeinde Gransdorf
- 7 Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Personalangelegenheit
- 9 Herstellen des Einvernehmens zu Bauvorhaben
- 10 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024

Mit der Sitzungseinladung wurde den Ratsmitgliedern der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2024 zugestellt. Die Ansätze wurden von den anwesenden Vertretern des Forstamtes vorgetragen und erläutert.

Es wurde ein Überschuss i.H.v. 15.487,00 € veranschlagt.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Rat den Forstwirtschaftsplan 2024 wie im Entwurf vorgetragen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

Zu TOP 2 Einwohnerfragestunde

Bachbett ausgebaggert

Ein Einwohner äußert Bedenken bei der zuletzt erfolgen Ausbaggerung des Bachbettes. Bei erneut starken Regenfällen sieht dieser dort keine Ausweichmöglichkeit und es käme zu Überschwemmungen. Bürgermeister Willems wird Rücksprache mit der Verwaltung führen.

Zu TOP 3 Erlass einer Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Ausbaubeurbeitssatzung wiederkehrende Beiträge)

I. Ausgangssituation

a) Ortsteile Hof Eulendorf, Hof Gelsdorf und Biermühle

Die Ortsgemeinde Gransdorf (nachfolgend: Gemeinde) erhebt für die Ortsteile Hof Eulendorf, Hof Gelsdorf und Biermühle aktuell einmalige Beiträge nach Durchschnittssätzen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind das Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie die „Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf, Ortsteile Hofe Eulendorf, Hof Gelsdorf und Biermühle (Ausbaubeurbeitssatzung Einzelabrechnung“ vom 20.03.2001 i. V. m. der 1. und 2. Änderungssatzung.

b) Ortsteil Gransdorf

Daneben erhebt die Ortsgemeinde Gransdorf für den Ortsteil Gransdorf bereits wiederkehrende Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen innerhalb dieses Ortsteils.

Rechtsgrundlage hierfür ist neben dem KAG die „Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf, Ortsteil Gransdorf vom 20.03.2001 i. V. m. der 1., 2. und 3. Änderungssatzung.

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde die bestehenden Ausbaubebitragssatzungen der Ortsteile an die Bestimmungen aus dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz anzupassen.

c) Satzungsentwurf

Der Ortsgemeinderat hat sich in einer kürzlich erfolgten Arbeitssitzung vorab intensiv mit der Mustersatzung des Gemeinde-/Städtebundes RLP auseinandergesetzt und daraufhin der Verwaltung eine finale Entwurfssatzung der neuen Ausbaubebitragssatzung vorgelegt. Diese findet sich in der Anlage 2 und ist Gegenstand des heutigen Beschlusses.

II. Umstellung auf wiederkehrende Beiträge

Grundsatz: Rheinland-Pfalz hat die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubebitrages ab dem 01.01.2024 beschlossen.

Ausnahme gemäß Übergangsbestimmung zur Anwendung des KAG: „*Abweichend von Artikel 4 können die Gemeinden für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze einmalige Beiträge nach § 10 des Kommunalabgabengesetzes in der bisherigen Fassung erheben, sofern mit dem Ausbau bis zum 31. Dezember 2023 begonnen wurde. Als Beginn sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.*“

III. Verwaltungskostenpauschale

§ 17 Abs. 1 Nr. 4 LAGF bestimmt, dass die umstellenden Kommunen für den Verwaltungsaufwand eine **Ausgleichszahlung** in Höhe von 5 Euro je Einwohner im Abrechnungsgebiet erhalten.

Dies setzt voraus, dass der entsprechende Satzungsbeschluss nach dem 01.02.2020 gefasst worden ist und die Satzung bis spätestens zum 01.01.2024 in Kraft tritt.

Da es sich um ein Verwaltungsgeschäft handelt, **erhält die Verbandsgemeinde** und nicht die Ortsgemeinde die Ausgleichszahlung.

IV. Grundlegende Unterschied zwischen Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen

Die Gemeinde erhebt **einmalige Beiträge** für den Ausbau einer **einzelnen Verkehrsanlage**, also bspw. einer bestimmten Straße.

Bei der **wiederkehrenden Beitragserhebung** werden dagegen **alle Verkehrsanlagen** eines bestimmten Gebietes bspw. einer Ortsgemeinde, zusammengefasst und als eine einzige Anlage betrachtet.

Der Unterschied macht sich für die Beitragspflichtigen im Wesentlichen durch die Höhe und die Häufigkeit der zu entrichtenden Beiträge bemerkbar.

Während **einmalige Beiträge selten** (in der Regel alle 30 Jahre) aber dafür oftmals **in beträchtlicher Höhe** anfallen, sind **wiederkehrende Beiträge häufiger** - nämlich in der Regel jährlich - zu entrichten, fallen dann **jedoch** in der Einzelsumme **niedriger** aus.

V. § 3 Festlegung der Ermittlungsgebiete

Grundlage einer Beitragsveranlagung bilden sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen, die sogenannte Abrechnungseinheit.

Bei der Festlegung der Abrechnungseinheit/en ist den besonderen örtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

Eine Aufteilung in mehrere voneinander unabhängige Abrechnungsgebiete ist vor allem dann geboten, wenn größere Außenbereichsflächen mit trennender Wirkung, oder sonstige topografische Zäsuren (z.B. ein Fluss, eine Eisenbahnlinie oder getrennt liegende Ortsteile) vorliegen.

Der Gemeinderat hat sich bei der Ortslage Gransdorf dafür entschieden, die folgenden Abrechnungseinheiten zu bilden:

- Ortsteil Gransdorf (Abrechnungsgebiet 1)
- Ortsteil Hof Eulendorf (Abrechnungsgebiet 2)
- Ortsteil Hof Gelsdorf (Abrechnungsgebiet 3)
- Ortsteil Biermühle (Abrechnungsgebiet 4)

Die Festlegung der Abrechnungseinheiten ist zu begründen und der neuen Satzung als Anlage beigefügt. Vertiefende Erläuterungen lassen sich dieser entnehmen.

VI. Erläuterungen zu § 6 Gemeindeanteil

Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Er muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, und beträgt mindestens 20 von Hundert, vgl. § 10 a Abs. 3 KAG.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des OVG RLP ist der Gemeindeanteil „im Einzelfall unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände“ zu ermitteln.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gesamte von Anliegergrundstücken innerhalb der einheitlichen öffentlichen Einrichtung ausgehende bzw. dorthin führende Verkehr innerhalb dieser Einrichtung als Anliegerverkehr zu werten ist.

Durchgangsverkehr ist hingegen der durch die öffentliche Einrichtung verlaufende Verkehr.

Den Gemeinden wird im Rahmen der Festlegung des Gemeindeanteils ein Beurteilungsspielraum von +/- 5% zugestanden.

Im Vorfeld zur heutigen Sitzung hat sich der Ortsgemeinderat dazu ausgesprochen, in allen oben genannten Abrechnungsgebieten einen Gemeindeanteil von 35% festzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf beschließt nach eingehender Beratung:

- a) Die **“Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Ausbaubetragssatzung wiederkehrende Beiträge)“** wird entsprechend des vorliegenden Entwurfes beschlossen.
- b) Die Satzung wird in der Bürgerzeitung “Bitburger Landbote“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- c) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft
Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
9 0 0

Zu TOP 4 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Erschließungsbeitragssatzung)**I. Ausgangssituation**

Die Ortsgemeinde Gransdorf erhebt derzeit für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen Erschließungsbeiträge nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung vom 30.03.1988 (Anlage 1).

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde, die Bestimmungen aus dem aktuellen Satzungsmuster des Gemeinde-/und Städtebundes Rheinland-Pfalz zu übernehmen und die bestehende gemeindliche Satzung entsprechend anzupassen (Anlage 2).

Hierzu legt die Verwaltung dem Ortsgemeinderat den Entwurf einer neuen Satzung vor und bittet diesen gleichzeitig, über die offenen Stellen/Angaben – im Entwurf gelb hervorgehoben - (vgl. II.) zu beraten und zu beschließen (Anlage 3).

Soweit Beitragsansprüche bereits entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Laut Mitteilung der Ortsgemeinde sind alle Erschließungsmaßnahmen abgerechnet, sodass keine Beitragsveranlagung mehr auf Grundlage der bisherigen Beitragssatzung erfolgen muss.

II. Ergänzungsbedürftige Stellen im neuen Satzungsentwurf**1. § 5 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands**

Der Gemeinderat muss die Tiefenbegrenzung unter **§ 5 Abs. 3 Buchst. a) und b)** bestimmen.

Als Grundstücksfläche gilt bei baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise nutzbaren Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

- a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie,
- b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist, und einer im Abstand von 30 m dazu verlaufenden Linie.

In der Erschließungsbeitragssatzung von 1988 ist eine Tiefenbegrenzung von 30 Metern festgelegt.

In der neuen Ausbaubeuratssatzung wiederkehrende Beiträge hat der Gemeinderat ebenfalls eine Begrenzung von 30 Metern angesetzt.

2. § 11 In-Kraft-Treten

Der Gemeinderat hat den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens unter § 11 Abs. 1 der neuen Erschließungsbeitragssatzung festzulegen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf beschließt nach eingehender Beratung:

- a) Die „**Satzung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Ortsgemeinde Gransdorf (Erschließungsbeitragssatzung)**“ wird entsprechend des vorliegenden Entwurfes und mit den in der heutigen Sitzung festgelegten Ergänzungen an den entsprechenden Stellen erlassen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf an den offenen Stellen entsprechend den Vorgaben der OG zu ergänzen.
- c) Die vollständige Satzung wird in der Bürgerzeitung „Bitburger Landbote“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- d) Die vollständige Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit die bisherigen Regelungen weiter.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
9 0 0

Zu TOP 5 Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwegen in der Ortsgemeinde Gransdorf

I. Ausgangssituation

Die Ortsgemeinde Gransdorf erhebt derzeit wiederkehrende Beiträge für Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten von Feld- und Waldwegen nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) und der gemeindlichen Beitragssatzung für Feld- und Waldwege vom 24.10.2001 (Anlage 1).

Der Gemeinde- und Städtebund verfasst regelmäßig gerichtfeste Beitragssatzungen, auf die sämtliche Kommunen in Rheinland-Pfalz zugreifen (Anlage 2).

Die Verwaltung empfiehlt der Ortsgemeinde, die Bestimmungen aus dem aktuellen Satzungsmuster zu übernehmen und eine entsprechende gemeindliche Satzung zu erlassen.

Hierzu legt die Verwaltung dem Ortsgemeinderat den Entwurf einer neuen Satzung vor und bittet diesen, über die offenen Stellen/Angaben – im Entwurf gelb markiert – (vgl. II.) zu beraten und zu beschließen (Anlage 3).

Laut Mitteilung der Ortsgemeinde sind alle Maßnahmen abgerechnet, sodass keine Beitragsveranlagung mehr auf Grundlage der bisherigen Beitragssatzung erfolgen muss.

II. Ergänzungsbedürftige Stellen im Satzungsentwurf

a) § 6 Gemeindeanteil

Der Ortsgemeinderat Gransdorf muss sich in der heutigen Sitzung mit dem Gemeindeanteil befassen.

a. Ermittlung des Gemeindeanteils

Soweit Wege für nicht der Land- und Forstwirtschaft dienende Zwecke in erheblichem Umfang in Anspruch genommen werden, ist gemäß den Vorgaben des KAG ein Gemeindeanteil festzulegen. Das Kriterium der Erheblichkeit bezieht sich auf das gesamte Wegenetz und nicht auf den einzelnen Weg.

Damit ist ein Gemeindeanteil nur geboten, wenn eine solch **erhebliche (Intensität/Häufigkeit der Frequentierung) anderweitige Nutzung** (z.B. Grillplatz, Windkraftanalgen, Modelflugplätze o. ä.) hinsichtlich ihres Umfanges bzw. ihrer Art einen **spezifischen Unterhaltungsbedarf auslöst**.

Das trifft regelmäßig auf Nutzungen, wie den Fußgänger- und den Radfahrerverkehr sowie das Reiten nicht zu (vgl. OVG RLP, Urteil vom 17.12.2003, Az.: 6 A 11246/03). Weitere Erklärungen lassen sich der Anlage 2 (Seite 4 Rn. 2) entnehmen.

b. Bestimmungen des Gemeinderates

Der Gemeinderat Gransdorf bestimmt aufgrund seiner umfassenden Ortskenntnisse den Gemeindeanteil. Ihm steht dabei ein Ermessensspielraum von +/- 5% zu. Lt. Mitteilung der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ist die Festsetzung des Gemeindeanteils oberhalb von 0 Prozent eingehend nachzuweisen und zu begründen.

Bei der Abrechnung der Beiträge für das Haushaltsjahr 2018 betrug der Gemeindeanteil 0%.

b) § 9 Fälligkeit

Der Gemeinderat Gransdorf hat den Zeitpunkt der Fälligkeit der Beitragsforderung zu bestimmen.

c) § 12 In-Kraft-Treten

In § 12 ist festzulegen, wann die neue Beitragssatzung für die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege in Kraft tritt.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf beschließt nach eingehender Beratung:

- a) Die „Satzung zur Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege in der Ortsgemeinde Gransdorf“ wird entsprechend des vorliegenden Entwurfes und mit den in der heutigen Sitzung festgelegten Ergänzungen an den entsprechenden Stellen beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf an den offenen Stellen entsprechend den Vorgaben der OG zu ergänzen.
- c) Die vollständige Satzung wird in der Bürgerzeitung „Bitburger Landbote“ veröffentlicht (öffentliche Bekanntmachung).
- d) Die vollständige Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: Ablehnung: Enthaltung:
9 0 0

Zu TOP 6 Umsetzung der KIPKI-Mittel in der Ortsgemeinde Gransdorf

Im Rahmen des kommunalen Investitionsprogramms Klimaschutz und Innovation (KIPKI) werden den Ortsgemeinden Mittel zur Verfügung gestellt um Maßnahmen umzusetzen, die einen besonders hohen Effekt für den Klimaschutz bzw. eine wirksame Klimawandelfolgeanpassung haben. Die Verwendung dieser Mittel für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED wurde in den Vergangenen Wochen erörtert. Aufgrund der vertraglichen Situation unserer Gemeinden hinsichtlich des Eigentums an den Straßenbeleuchtungsanlagen, war eine abschließende Aussage hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Förderrichtlinien bisher nicht zweifelsfrei möglich.

Auf Initiative des Gemeinde- und Städtebundes ist nun klargestellt, dass die Verwendung der KIPKI-Mittel auch mit der Vertragssituation unserer Gemeinden vereinbar ist.

Der Ortsgemeinde Gransdorf stehen 4.952,79 EUR zur Verfügung. Laut einer Aufstellung der Firma Westenergie, sind insgesamt 9 Leuchten innerhalb der Ortslage Gransdorf noch auf LED Technik umzurüsten. Die Kosten hierfür sind mit 4.950,00 EUR berechnet.

Vor diesem Hintergrund sollte der Rat in der heutigen Sitzung über die Umrüstung der Straßenbeleuchtung unter Verwendung der KIPKI-Mittel beraten und entscheiden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Gransdorf spricht sich dafür aus, die der Gemeinde zustehende KIPKI-Mittel für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, zusammen mit Ortsbürgermeister Willems den Förderantrag für die Verwendung der Fördermittel zu erstellen und dem Fördernder vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
9	0	0

Zu TOP 7 Mitteilungen und Anfragen

Terminierung Aktionstag

Ortsbürgermeister Willems teilt den Termin für den diesjährigen Aktionstag mit. Dieser findet am 21.10.2023 statt. Unter anderem sollen Arbeiten rund um den Friedhof, sowie die Entfernung eines Baumes bei der Gemeindehalle erfolgen.

Aktualisierung der Friedhofsatzung

Ortsbürgermeister Willems trägt vor, dass die Friedhofsatzung zuletzt 2007 geändert wurde. Der Rat ist der Meinung, dass hier eine Aktualisierung notwendig ist und wird den Punkt auf der nächsten Tagesordnung beraten.